



I. **Aktenvermerk:**

MD – St - M

Gespräch mit den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände (mit Ausnahme der Bezirke) zum Themenkomplex G 8-IZBB-Konnexität

Das Gespräch führte zu folgenden wesentlichen Ergebnissen:

1. Zu den materiellen Problemen:

Die kommunalen Spitzenverbände betonen, dass das Konnexitätsprinzip von der Vollkostenerstattung ausgehe. Vollkosten seien die Kosten, die notwendigerweise anfallen, um in den einzelnen Schulen die entsprechenden Räumlichkeiten für die Mittagsverpflegung einzurichten. Diese Vollkosten dürften nicht durch die Anwendung der Richtlinien zum FAG vermindert werden. Im Durchschnitt würden aber nur 65 % der anfallenden Kosten erstattet. Dabei seien die einzelnen Baumaßnahmen mit den IZBB-Koordinatoren und den Regierungen abgesprochen. Wegen der reduzierten Bewilligungen seien Umplanungen notwendig, die ebenfalls erstattet werden müssten.

Von Seiten der Vertreter der Staatsregierung (STMUK, STMF, STK) wurde darauf hingewiesen, dass die anfallenden Kosten zu 100 % ersetzt würden (90 % aus IZBB, 10 % aus Mitteln des Freistaates). Der Kostenersatz richte sich nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Richtlinien nach dem FAG legten in pauschalierter Form fest, was unter Beachtung dieses Grundsatzes für einen Bau aufzuwenden sei.

Herausgearbeitet wurden im folgenden die unterschiedlichen Problemkreise:

- Sind Aufwendungen überhaupt „G 8 -bedingt“?
- Wie stellt sich bei einer dem Grunde nach bedingten Maßnahme die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Baumaßnahme dar?
- Sind Baukosten überhaupt spitz abzurechnen, weil die Richtwerte nach FAG in einigen Fällen aufgrund der baulichen Situation ausreichend sein mögen, in anderen Fällen aber nicht?
- Sind Grundstückskosten (nicht Grunderwerbskosten, sondern Grundstückerschließungskosten) erstattungsfähig?
- Sind Planungskosten in jedem Fall erstattungsfähig?

Nicht weiter diskutiert wurde die vom Landkreistag angerissene Frage, ob das Gesetz zur Einführung des 8-jährigen Gymnasiums selbst konkretere Ausführungen zur Kostenerstattung nach dem Konnexitätsprinzip hätte machen müssen.

Zu diesen Streitfragen gab es keine Annäherung.

Die kommunalen Spitzenverbände haben bei einem deutschen Rechtsprofessor (Name wurde auf Anfrage nicht genannt) ein Gutachten in Auftrag gegeben. Nach Erscheinen dieses Gutachtens erscheint eine Auseinandersetzung in Sachfragen wieder angebracht.

2. Weiteres Verfahren und Beschleunigung des Mittelabflusses.

Nach bisherigem Sachstand haben folgende Regierungsbezirke Bescheide bereits erlassen:

Mittelfranken mit Rechtsbehelfsbelehrung

Unterfranken mit Rechtsbehelfsbelehrung

Oberbayern ohne Rechtsbehelfsbelehrung

Schwaben ohne Rechtsbehelfsbelehrung
Oberpfalz ohne Rechtsmittelbelehrung

Niederbayern und Oberfranken stehen noch aus.

Demgegenüber steht allerdings die Aussage, dass in der Landeshauptstadt München noch keine Bescheide eingetroffen sind – es wurde festgehalten, dass früher erteilte Mitteilungen nicht als Bescheide angesehen werden können.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern, dass die Ergebnisse eines möglichen Musterprozesses landesweit umgesetzt werden, unabhängig davon, ob Rechtsmittel erhoben wurden oder die Bescheide bereits in Rechtskraft erwachsen sind. Dagegen sprach sich das StMF eindeutig aus. Es wurde jedoch deutlich, dass eine solche Umlegung eines für die kommunalen Spitzenverbände positiven Gerichtsurteils nur in den Fällen möglich ist, in denen abstrahierbare Rechtsfragen zu entscheiden waren - d. h. die Frage ob FAG-Sätze generell und pauschal angewendet werden dürfen oder ob Grundstückerschließungskosten und Planungskosten in jedem Fall mit zu berücksichtigen sind. Soweit es um die Frage geht, ob im Einzelfalle dem Grunde nach G 8-bedingte Aufwendungen entstanden sind und ob im Einzelfall die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt sind, könne dies jedoch nur im Einzelprozess geregelt werden. Gewisse Abstraktionen , wie z. B. die Frage, ob Mensen im Ein- oder Mehrschichtbetrieb zumutbar sind, sind allerdings auch hier möglich.

Die kommunalen Spitzenverbände, erklärten noch an demselben Tage ein Rundschreiben an alle Mitglieder mit der Aufforderung, Rechtsmittel einzulegen, zu versenden. Wegen des Wegfalls des Widerspruchsverfahrens in Mittelfranken bedeutet dies in diesem Regierungsbezirk unmittelbare Klageerhebung.

3. Einigungen:

Es wurde den kommunalen Spitzenverbände zugestanden, dass alle noch ausstehenden Bescheide ohne Rechtsmittelbelehrung erlassen werden, um keinen Zeitdruck zu erzeugen. Das StMUK wird die Regierungen entsprechend anweisen. Da aufgrund der Ankündigung der kommunalen Spitzenverbände, das o. g. Rundschreiben zu erlassen, ohnehin mit einer großen Anzahl von Rechtsmitteln zu rechnen gewesen wäre, herrschte in diesem Punkt unter den Vertretern der Staatskanzlei und der anderen Ressorts Einigkeit.

Es wurde herausgearbeitet, dass es von der Klageart nach der Verwaltungsgerichtsordnung abhängt, welcher Teil eines Bescheides von einem Rechtsbehelf erfasst wird, und welcher Teil in Bestandskraft erwächst. Wenn Sachaufwandsträger einen überschießenden Betrag einklagen, dürfte nach den §§ 40 Abs. 1, Alternative 2, 113 Abs. 2 VwGO nur dieser überschießende Betrag rechtshängig werden, d.h. der bewilligte Betrag dürfte Bestandskraft erreichen. Mit diesem Betrag könnte der Bau begonnen werden – wobei allerdings bei einigen Fallkonstellationen der Bau bereits den Ausgang des Rechtsstreites faktisch präjudizieren könnte. Denkbar ist dann auch, dass bis zur endgültigen Klärung Baumaßnahmen entstehen, die für sich noch nicht funktionsfähig sind – so die Drohung der kommunalen Spitzenverbände. Aber auch in diesem Fall könnten IZBB- Mittel für den Bau abgerufen werden; eine nichtsfunktionsfähige Einrichtung andererseits könnte der Sachaufwandsträger kaum gegenüber den öffentlichen Druck von Lehrern und Schülern rechtfertigen.

Weiter wurde zugestanden, dass das Staatsministerium für Unterricht und Kultus noch einmal an die Regierungen herantritt und sie bittet, möglichst die Bescheide bis Ende August erlassen zu haben. Für die Form der Bescheide soll der Bescheid der Regie-

zung von Schwaben nochmals als Vorbild dargestellt werden (er enthält eine Aufgliederung der Erstattungen nach IZBB und aus anderen Gründen).

Ferner wurde von Seiten des StMUK erklärt, dass die IZBB- Mittel bis in das übernächste Jahr übertragbar seien.

4. Offene Fragen

Grundsätzlich innerhalb der Staatsregierung zu klären bleibt somit die Frage, ob in den geeigneten Fällen, in denen ein Musterprozess geführt werden kann, den kommunalen Spitzenverbänden zugestanden wird, dass die so gefundenen Ergebnisse auf ganz Bayern umgelegt werden. Unabhängig davon bleiben die Fälle, in denen wegen des konkreten Einzelfalls, d.h. der Frage der Notwendigkeit der Aufwendungen im Einzelfall, individuelle Entscheidungen abgewartet werden müssen. Hier kann nur der vorläufige Baubeginn mit Bestandskraft der bewilligten Summe zum Baubeginn animieren.

Über Herrn MD

Herrn St

Herrn Staatsminister

mit der Bitte, Kenntnis zu nehmen vorgelegt.